

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Sonderhofen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Sonderhofen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Sonderhofen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Leichenhausgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Ruhezeit für ein

- | | |
|---------------------------|---|
| a) Einzelgrab | 920,00 Euro (36,80 Euro je Nutzungsjahr) |
| b) Familiengrab | 1.380,00 Euro (55,20 Euro je Nutzungsjahr) |
| c) Urnenreihengrab | 400,00 Euro (20,00 Euro je Nutzungsjahr) |
| d) Urnengemeinschaftsgrab | 750,00 Euro (75,00 Euro je Nutzungsjahr incl. Pflege) |

(2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die anteiligen Beträge nach Abs. 1. Die Mindestdauer für eine Verlängerung beträgt 5 Jahre.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 45,00 Euro je angefangenen Nutzungstag.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| a) Das Ausstellen einer Graburkunde | 10,00 Euro |
| b) Das Umschreiben des Grabnutzungsrechts | 10,00 Euro |
| c) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechts | 10,00 Euro |
| d) Die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen | 30,00 Euro |
| e) Den Liegestein für ein Urnenreihengrab | 150,00 Euro |
| f) Das Einfügen einer durch die Gemeinde gravierten Metallplatte auf der Stele eines Urnengemeinschaftsgrabes | 50,00 Euro |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.06.2006 außer Kraft.

Gemeinde Sonderhofen, 23.11.2018

Heribert Neckermann
1. Bürgermeister